

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Januar 1988

Richterswil. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 3231/1985 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Richterswil am 2. und 24. Oktober 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Richterswil erfüllt.

Die Gemeindeversammlung Richterswil hat dem Gestaltungsplan Carfa an der Seestrasse nordwestlich von Mülenen noch nicht zugestimmt. Je nach Entscheidung der Gemeindeversammlung bzw. je nach Ausgang dieses Verfahrens wird die Landwirtschaftszone zu ergänzen bzw. abzuändern sein.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Richterswil werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 22.1.1988 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

VERFÜGUNG

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 22. Januar 1988

P1/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 8. April 1988

Bestützt auf § 2 lit. b PFG

Die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Richterswil werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 22.1.1988 festgesetzt.
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erlöben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PFG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.